

Änderungsantrag 748

Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Marie-Pierre Vieu, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG **nicht** auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, grenzüberschreitende Beförderungen **nach den** Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009 durchführen **und bei denen die Dauer der Entsendung für die Durchführung dieser Beförderungen in ihr Hoheitsgebiet in einem Kalendermonat höchstens 3 Tage beträgt.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, **wenn sie** grenzüberschreitende Beförderungen **oder Kabotagebeförderungen im Sinne der** Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und **(EG)** Nr. 1073/2009 durchführen.

Transitbeförderungen gelten im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 als grenzüberschreitende Beförderungen. Ein Fahrer, der das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Transit durchquert, ohne eine Be- oder Entladung vorzunehmen, gilt als in diesen Mitgliedstaat entsandt.

Abweichend davon wenden die Mitgliedstaaten Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG nicht auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener

***Richtlinie genannten Unternehmen
beschäftigt werden und
grenzüberschreitende Beförderungen im
Sinne der Verordnungen (EG)
Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009
durchführen, wenn diese auf
Beförderungen beschränkt sind, die in
dem Mitgliedstaat beginnen, in dem das
Straßenverkehrsunternehmen registriert
ist, und direkt in einen anderen
Mitgliedstaat führen, gefolgt von einem
Entlade- und/oder Ladevorgang in diesem
Mitgliedstaat innerhalb von zwei
Arbeitstagen nach der Ankunft und der
direkten Rückkehr in den Mitgliedstaat,
in dem das Straßenverkehrsunternehmen
registriert ist, wobei
Kabotagebeförderungen oder andere
Arten der Beförderung in einem anderen
Mitgliedstaat nicht eingeschlossen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 749

Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Marie-Pierre Vieu, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Agnes Jongerius, Evelyn Regner, Karoline Graswander-Hainz, Michael Detjen,
Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Kathleen Van Brempt, Maria Arena, Hugues
Bayet, Marc Tarabella, Eugen Freund, Karin Kadenbach, Kati Piri, Paul Tang**

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im
Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG **nicht** auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, grenzüberschreitende Beförderungen **nach den** Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009 durchführen **und bei denen die Dauer der Entsendung für die Durchführung dieser Beförderungen in ihr Hoheitsgebiet in einem Kalendermonat höchstens 3 Tage beträgt.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, **wenn sie** grenzüberschreitende Beförderungen **oder Kabotagebeförderungen im Sinne der** Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 durchführen.

Abweichend davon wenden die Mitgliedstaaten Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG nicht auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden und grenzüberschreitende Beförderungen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 durchführen, wenn diese auf

Beförderungen beschränkt sind, die in dem Mitgliedstaat beginnen, in dem das Straßenverkehrsunternehmen registriert ist, und direkt in einen anderen Mitgliedstaat führen, gefolgt von einem Entlade- und/oder Ladevorgang in diesem Mitgliedstaat innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Ankunft und der direkten Rückkehr in den Mitgliedstaat, in dem das Straßenverkehrsunternehmen registriert ist, wobei Kabotagebeförderungen oder andere Arten der Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat nicht eingeschlossen sind.

Or. en